Standhafte Vertheidigung deren dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz auf alle, und sammtliche von Weyland Ihro Churfürstl. Durchlaucht in Baiern Maximilian Joseph Christmildester Gedächtniß besessene Länder zustehenden Erbfolgs-Rechten.

Mit

Patriotischer Anmerkung über die, in diesem, die Aufmerksamkeit des ganzen deutschen Reichs an sich ziehenden Gegenstand, Einfluß habende Ereignisse.

1778.

§. 1.

Anno 1225 kommt durch Heyrath Ottonis Illustris mit des Pfalz-Grafen Henrici Tochter Agnes die Pfalz am Rhein zu Baiern.

Nachdeme Herzog Ludwig, und dessen Sohn Otto Illustris gleichfalls Herzog in Baiern die Pfalz-Grafschaft bey Rhein, theils durch Kaiserl. Verleihung, theils durch Heyrath an das Durchlauchtigste Haus Baiern gebracht, theilten des letztern hinterlassene zwey Söhne, Herzog Ludwig der Strenge, und Herzog Heinrich, die von ihrem Vater ererbte Lande in zwey Theile.

§. 2.

Erste Abtheilung der Bairisch- und Pfälzischen Lande Anno 1253.

Herzog Ludwig behielt die Rheinische Pfalz samt dem von dieser Zeit an sogenanten Ober-Baiern; Herzog Heinrich hingegen bekame zu seinen Theil das noch heutigen Tags sogenannte Nieder-Baiern.

§. 3.

Zweyte Abtheilung der Länder de Anno 1310.

Ludwig des Strengen hinterlassene zwey Söhne Herzog Rudolph, und Herzog Ludwig nachmahliger Römischer Kaiser theilten ihre von Vater ererbte Lande Anno 1310 wiederum in zwey Theil, welche Abtheilung jedoch wegen überhand genommenen Spalt, und Trennung dieser zween Brüdern keinen Bestand gehabt, vielmehr mußte Pfalz-Graf Rudolph wegen sei-

sei-

nes Bruders Kaiser Ludwigs Uebermacht das Land raumen, und starb Anno 1319 im Elend.

§. 4.

Dritte Haupt-Abtheilung oder der Pavische Vertrag de Anno 1329.

Gleich nach dessen Tod söhnete sich Kaiser Ludwig mit des verstorbenen hinterlassenen dreyen unmündigen Prinzen, Adolph, Rudolph den IIten und Ruprechten aus, sorgte für ihre Erziehung, und setzte sie Anno 1329. zu Pavia in ihre väterliche Erb-Lande ein. Es wurden nämlich sammentliche von Ludovico Severo Vatern, und respective Groß-Vatern ererbte Fürstenthümer, und Lande von Kaiser Ludwigen in zwey gleiche Theile getheilet, und denen Rudolphinischen Prinzen frey gestellt, welchen von beyden sie wählen wollten.

§. 5.

Diese nun wählleten die Rheinische Pfalz samt dem zur Gleichstellung darzu geworfenen Antheil von den Nordgauischen Baiern, so damalen noch einen Antheil von Ober-Baiern ausmachte; Von denen Zeiten dieser Abtheilung aber, oder den sogenannten Pavischen Vertrag wegen ihren Besitzern den Pfalz-Grafen bey Rhein, das Pfälzische Fürstenthum in Baiern, oder plathin die Obere-Pfalz benamset worden.

Kaiser Ludwig, und seine Söhne behielten demnach das eigentlich sogenannte Ober-Baiern, und in dem Nordgauischen Baiern all jenes so denen Rudolphischen Prinzen in dem Pavischen Vertrag nicht zugetheilet worden.

§. 6.

Erlöschung der Nieder-Bayerisch-Henricianischen Linie de Anno 1340.

Die Henricianische Linie in Nieder-Baiern erlosche Anno 1340 mit Herzogen

zogen Johann, dessen Landes Antheil bey damalen noch nicht eingeführten Recht der Erstgeburt, und Lineal-Erbfolge, dem um einen Grad näher gesipten Kaiser Ludwig, und seinen Descendenten heimgefallen.

§. 7.

Hieraus nun lasset sich ohnschwer ermessen, was für Fürstenthümer, und Lande eine jede deren zweyen, nemlich Rudolphinischen, und Ludovicianischen, oder aus seinen besondern Ursachen von Herzog Wilhelm den Vten sogenannten Wilhelminischen Haupt-Linien um diese Zeit besessen, und auf ihre Nachkommenschaft Erb- und Vertragmäßig gebracht haben.

§. 8.

Beyde Linien haben sich nach dem Pavischen Vertrag wiederum in verschiedene Seiten-Linien, mit Zulegung grösserer oder kleinerer zu weilen auch gleicher Lands Portionen, und Rechten abgetheilet.

§. 9.

Beyde haben nach erwehnten Pavischen Vertrag Ihre Lands-Portionen durch ansehnliche Zuwächse vermehret; Neue in der ursprünglichen Theilung nicht begriefene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften, theils durch Kaiserliche Verleihungen, und Anwartschaften, theils von Erbfolgs-Rechten, und in andere Weege an das Durchlauchtigste Haus gebracht; Im Gegentheil sind auch von beeden Haupt-Linien ansehnliche Lands-Portionen, und neuerworbene Zuwächse in vielerley Weege wiederum hinweg gekommen, wovon die Chur-Baierisch- und Chur-Pfälzische Geschicht-Schreiber nach zuschlagen, auch in folgender Ausführung behöriger Orten das nothwendige nach Erheischung der Umständen wird beygebracht werden.

§. 10.

Erlöschung der Chur-Baierischen-Wilhelmini-

nischen Linie de Anno 1777. dd. 30. Decemb.

Beyde von dem gemeinsamen Stamm-Vater Ludovico Severo entsprossene allschon gegen vier hundert, und sechzig etliche Jahren von einander abgetheilet, und abgesonderte Baierisch-Pfälzisch- und Pfälzisch-Baierische Haupt-Linien haben ihre Stamm Reyhe mittels einer zahlreichen Posterität fortgepflanzet; Bis es endlich der göttlichen Fürsicht gefielle, die Ludovicianische oder die in dem Tauf-Tractaten mit Kaiser Ferdinando II. ingleichen in den Westphälischen Friedens-Schluß sogenannte Wilhelminisch-Baierisch-Pfälzische Haupt-Linie mit der Persohn des Durchlauchtigsten Churfürsten, und Herrn MAXIMILIAN IOSEPH nach einer 31jährigen unfruchtbaren Ehe jüngst abgewichenen 1777sten Jahrs den 30ten December zu erlöschen: Den Durch-

lauchtigsten Churfürsten, und Herrn Herrn CARL THEODOR aber als den noch übrigen Sproßen des vorgepriesenen gemeinsamen Stamm-Hauses, zum rechtmäßigen Erben, und Nachfolger der hinterlassenen Chur, Fürsten- und Herzogthümer, dann übriger Landen, in Gemäßheit theils älterer, und neuerer Haus-Verträgen, theils Jure agnationis & Sanguinis zu berufen.

§. II.

Chur-Pfalz nimmt alle vom Churfürsten Maximilian Joseph nachgelassene Landen in Besitz.

Mit welch Bewunderungs-würdigen Ein- und Fürsicht sich demnach Se. jetzt ruhmwürdigst regierende Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in dem Besitz dieser Höchstdenenselben zugefallenen ansehnlichen Staaten gesetzt haben, begründet das dd. München den 30ten December 1777 erlassene Manifest, worinnen gedacht Se. Churfürstl. Durchlaucht Höchst Jhro nicht nur auf die erledigte Chur, und das Erz-Truchsessen-

Amt

Amt sammt dem Herzogthum der Obern-Pfalz nach dem Innhalt des Westphälischen Friedens-Schlußes, sondern auf all übrige nachgelassene Lande, so wohl eigen, als Lehen in Kraft der gemeinen Reichs-Lehen-Rechten, und der guldenen Bulle, dann Kraft der von einen gemeinsamen Stamm-Vater absprosenden Haus Pfalz, und Baiern, gleich bey erste Abtheilung zu Pavia errichtet, seithero mehrfältig wiederhollet, und noch letzthin in Annis 1766 & 1771 bestättiget, und erneuerten Erb-Verbrüder- und Mutuellen Successions-Ordnung mittels des noch bey Lebzeiten Churfürsten Maximiliani Iosephi auf all seine in dem Pacto mutuae Successionis begriefene Landen durch einen besondern Vertrag de Anno 1774 eingeraumten Constituti Possessorii, und erlangten Compossessionis Civilis Erb- und rechtmäßig erworbene Befügnüssen der ganzen Welt an Tag gelegt haben.

§. 12.

§. 12.

Von der Westphälischen Friedens = schlußmäßigen Nachfolge des Durchlauchtigsten Chur=Hauses Pfalz in das Herzogthum der Obern = Pfalz.

Nach Innhalt des Pavischen Vertrags de Anno 1329 haben die Pfalz = Grafen bey Rhein, Herzoge in Baiern das Fürstenthum der Obern = Pfalz, und zwar grösten Theils die Chur = Linien im Besitz gebracht. Sie sind damit von Kaiser zu Kaiser mit allen Landsherrlichen Hohheits = Rechten, und Regalien bis auf Churfürsten Friederich den Vten investirt worden, und ist, wie in folgenden klar wird bewiesen werden, die Lehens = Abhängigkeit einiger Stücken, Städten, Schlößer, von der Cron Böhmen der Reichs = Immedietaet, und unmittelbahren

Abhängigkeit der Landsherrlichen Superioritaet, und Regalien von Kaiser, und dem Reich nicht in Weege gestanden.

§. 13.

Weilen nun zu Zeiten Kaiser Ferdinandi II. und noch lange hernach bis auf Kaiser Carl VI. der Kaiserliche allerhöchste Lehen-Hof annoch das Principium führete, daß des geächteten Güter, Fürstenthümer, und Herrschaften dem Kaiserlichen Fisco zu freyer Disposition anheim fiellen, und weder des geächteten Kindern noch Seiten Verwandten das mindeste Recht, oder Anspruch daran zustünde, so schaltete, und waltete Kaiser Ferdinandus II. aus diesem, und in dem Landes Frieden de Anno 1548 vestgesetzten Entschädigungs-Grund, mit des in die Reichsacht gefallenen Churfürsten Friederichs V. Chur-Würde, und Landen, nach eigener Willkühr;

Herzog Maximilian aus Baiern des Kaisers getreuer Alliirter erhielte Anno 1623 die Chur-Würde mit denen derselben ankleben-

benden Aemtern, Würden, und Vorzüglichkeiten; Das Herzogthum der Obern-Pfalz, die disseits des Rheins liegende Ober-Aemter würden ihme von Kaiser in Verwaltung überwiesen.

§. 14.

Nun ware Churfürsten Maximilian wegen klar berechneter 13 Millionen Kriegs Unkosten von dem Kaiser, Ober-Oesterreich oder das Land Ob der Ens verpfändet, und er in dessen Besitz wirklich eingesetzt worden; Um dieses Pfand zu lösen, und die 13 Millionen Schulden zu tilgen, wurde den 22ten Februari 1628 zwischen dem Kaiser, und Churfürsten ein Kauf-Contract abgeschlossen und seinen Descendenten die Obere-Pfalz samt denen disseits des Rheins entlegenen Ober-Aemtern der Rheinischen Pfalz pleno Jure käuflich überlassen, der Kauf-Schilling auf 13 Millionen bestimmt, somit Ober-Oesterreich frey gemachet, und dem Haus-Oesterreich wiederum anheim, und zurück gewiesen.

§. 15.

Obschon bey denen vor Abschliessung des westphälischen Friedens gepflogenen vielfältigen Unterhandlungen, die im 30-jährigen Krieg verwickelte Mächte sich wegen des von dem in selbiger Zeit verstorben gewesenē Churfürsten Friederich den V. hinterlassenen Sohn Pfalz-Grafen Carl Ludwig interponirt gehabt, damit derselbe in die Chur-Würde, und in die eingezogene Lande insonderheit in das Herzogthum der Obern-Pfalz bey der Pacificatione Generali wiederum eingesetzt werden mögte, so ist es, was diesen letzten Punct betrieft, nicht weiter gediehen, als daß in dem Westphälischen Friedens-Schluß im vierten Artickel der Rückfall des Herzogthums der Obern-Pfalz auf Abgang der Baierisch-Wilhelminischen Linie der Pfälzisch-Rudolphinischen Linie vorbehalten worden, welche Dispositio Pacis in dem sich ergebenen Erlöschungs-Fall der Baierisch-Wilhelminischen Linie zur ohnfehlbahrer Richtschnur dienet, und dahero im weesentlichen Innhalt hier angeführt wird.

§. 16.

§. 16.

Inſtrumentum Pacis Weſt-phal. Oſnabrug. Articulo IV. §. 3.

Et primo quidem quod attinet Domum Bavaricam, dignitas Electoralis, quam Electores Palatini ante hac habuerunt, cum omnibus regaliis, officiis, praecedentiis, inſigniis, & Juribus, quibuscunque ad hanc dignitatem ſpectantibus nullo prorſus excepto, ut et Palatinatus ſuperior totus, una cum comitatu Cham, cum omnibus earum appertinentiis, Regaliis, ac Juribus ſicut hactenus ita & inpoſterum maneant penes Dominum Maximilianum Comitem Palatinum Rheni, Bavariae Ducem ejusque liberos, totamque Lineam Guilhelmianam, quam diu Muſculi ex ea ſuberſtites fuerint.

§. 17.

Viciſſim Dominus Elector Bavariae pro ſe, haeredibus, ac Succeſſoribus ſuis totaliter renunciet debito tredicim Millionum omnique praetenſioni in Auſtriam Superiorem, & ſtatim a publicata Pace omnia Inſtrumenta deſuper obtenta Caeſareae Majeſtati ad Caſſandum, & annullandum extradat. Art. IV. §. 4.

§. 18.

Quod ad Domum Palatinam attinet, Imperator cum Imperio publicae tranquilitatis cauſa conſentit, ut Vigore praeſentis conventionis inſtitutis ſit Electoratus Octavus, quo Dominus Carolus Ludovicus Comes Palatinus Rheni ejusque Haeredes, & Agnati totius Lineae Rudolphinae juxta Ordinem Succedendi in aurea Bulla expreſſum deinceps fruantur: Nihil tamen Juris, praeter Simultaneam inveſtituram, ipſi Domino Carolo Ludovico,

& ejus Successoribus ad ea, quae cum Dignitate Electorali Domino Electori Bavariae totique Lineae Guilhelmianae attributa sunt, competat.

§. 19.

Deinceps ut inferior Palatinatus cum omnibus & singulis Ecclesiasticis & secularibus bonis, Juribus, & appertinentiis, quibus ante motus Bohemicos, Electores Principesque Palatini gavisi sunt, omnibusque Documentis, Regestis, Rationariis, & Cœteris actis huc spectantibus eidem plenarie restituantur: Cassatis iis, quae in contrarium acta sunt, idque auctoritate caesarea effectum iri, ut neque Rex Catholicus, neque ullus alius, qui inde aliquid tenet, se huic restitutioni ullo modo opponat. Art. 4. §. 6.

§. 20.

Quodsi vero contigerit Lineam Guilhelmianam prorsus deficere superstiti-

ſtite Palatina, non modo Palatinatus Superior, ſed etiam dignitas Electoralis, quae penes Bavariae Duces fuit, ad eosdem ſuperſtites Palatinos interim Simultanea inveſtitura gaviſuros redeat, Octavo tunc Electoratu prorſus expungendo, ita tamen Palatinatus hoc caſu ad Palatinos ſoperſtites redeat, ut haeredibus Allodialibus Electoris Bavariae actiones & Beneficia, quae ipſis ibidem de Jure competunt, reſervata maneant. §. 9. Art. 4.

§. 21.

Es iſt alſo nach Innhalt dieſes Friedens-Schluſſes klar, und ausgemacht, daß nach wirklich geſchehener gänzlicher Erlöſchung des Durchlauchtigſter Chur-Hauſes Baiern, Wilhelminiſcher Linie, Männlichen Stamms Imo. Die alte Chur-Würde mit allen Aemtern, Vorzüglichkeiten, Sitz und Stimm, wie ſolche Churfürſt Friederich der V. vor denen Böhmiſchen Unruhen beſeſſen, und ausgeübet hat,

auf die überlebende Churpfälzische, oder Rudolphinische Linie Titulo optime Fundato zurück falle. Daß IIdo. auf diesem Fall die zu Befriedigung des Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz errichtete 8te Chur-Würde wiederum aufhöre, mithin die gegen Anfang dieses Jahr hunderts errichtete 9te Chur in die 8te Stelle eintrette. Daß IIItio. das Herzogthum Baiern in seinen alten Stand ohne Chur-Würde, und folglich aus allen daher fliessenden Vorzüglichkeiten, und Gerechtsamen übersetzt werde; Wenn nicht mit Einwilligung des Kaisers, und Reichs andere Verfügung deshalben getroffen wird.

Unstreitig ist IVto. Daß innhaltlich obangeführten Art. IV. §. 9no auf wirklich erfolgten Abgang der Wilhelminischen Linie Männlichen Stamms, das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz, den davon getrennten, in dem Pavischen Vertrag bestimmt, und ausgezeichneten Theil seines Patrimonii aviti mit allen Hohheiten, Regalien, und Rechten wiederum überkomme.

§. 22.

§. 22.

Von dem, dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz Jure Sanguinis zustehenden, und durch Haus-Unions-Fidei-Commiss-Verträge bestättigten Erb-Folgs-Recht in das Herzogthum Baiern, und all übrige Churfürst, Maximilian Josephs gloriosae Memoriae nachgelassene Landen.

So gegründet demnach vi Instrumenti Pacis die Churpfälzische Erbfolge in das Herzogthum Obern-Pfalz ist,

eben so unwiedersprechlich ist auch, daß in dem gemeinsamen Durchlauchtigsten Chur, und Stamm-Herzogthum Baiern, und Pfalz, auf sich nun wirklich ergebenen Erlöschungs-Fall des Männlichen Stamms der Baierisch-Wilhelminischen Linie, die überlebende Churpfälzische Haupt-Linie in die vom Herzog Otto dem Durchlauchtigen, und Herzog Ludwig dem Strengen herrührende, und von Erb-Rechts wegen auf Sie gebrachte Herzog- und Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften zu succediren berechtiget seye: Die gemeine- und Reichs-übliche Agnatische Rechte, die in beeden Durchlauchtigsten Stamm-Häusern Baiern und Pfalz von vielen Jahrhunderten übliche Observanz bestättigten, die in der Bluts-Verwandschaft gegründete Agnatische Successions-Rechte; von diesen Agnatischen Successions- und Nachfolgs-Rechten handlet, der zwischen den beeden Churfürsten Maximilian Emanuel von Baiern, und Carl Philipp zu Pfalz samt beederseitigen hohen Agnaten

ten den 15ten May 1724 errichtete, und zu München abgeschlossene Haus-Unions-Tractat

§vo. Wie dann andertens ibid. „Der beeden Häusern Successions wegen auf einstens Abgang (den der allmächtige GOtt bis ans Ende der Welt gütigst abwenden wolle) als von einem gemeinsamen Stamm-Vater, Weyland Herzogen Ludwig aus Baiern, Pfalz-Grafen bey Rhein herstammenden Linien, und beederseitigen Proximis Agnatis durch die Rechte allbereits vorgesehen ist. ꝛc.

§. 23.

Die Agnatische reciprocirliche Erbfolge ist bereits in dem Anno 1329 abgeschlossenen Theilungs-Vertrag vest gesetzt worden.

Die Richtigkeit der in angeführten Haus-Unions-Vertrag voraus gesetzten Agnatischen-reciprocirlichen Erbfolge er-

erhellet bereits Sonnen heiter aus dem zwischen Kaiser Ludwig, und Pfalz-Graf Rudolph I. hinterlassenen dreyen Söhnen, Pfalz-Grafen Adolphen, oder nach dessen Absterben zwischen dessen Prinzen Ruprecht den Jüngern, Pfalz-Grafen Rudolph. II. und Ruprecht den Aeltern Anno 1329 zu Pavia errichteten Haus-Unions-Theilungs- und Fidei-Commissarischen Erbfolgs-Vertrag, als worinnen, unter ander heißt „Wür sullen auch unser Vest, „und Gut, wie die genannt sind nit versetzen „keinen Kunig, noch Fürsten, er seye „Pfaf, oder Lay, so sullen Sy (Pfalz-„Grafen,) auch tuen. ꝛc.

„Item Wür sullen auch unser Herr-„schaft, Burg, Städte, und Gut nie-„mand Leyhen, Versetzen, und Ver-„wechßlen mit Gevördt auf iren Schaden, „daß sullen Sy (Pfalz-Grafen) uns „wieder tuen.

Item nach der Stelle, wo die Alternation der Chur-Würde oder des Wahl-Rechts vest gestellt wird:

Und

„ Und wenn es darzu kömmt, daß
„ Wür den Römischen Kunig wählen sul-
„ len, so sullen Wür und unser Erben,
„ unser vorgenannt Veter Ludwig und Ste-
„ phann - und ir Erben bewarnen, und
„ besorgen, gen den Römischen Kunig,
„ als uns Selbsten, daß in weder vor um
„ Lehen - um Satzung, und um ander
„ Recht, daß Sy haben sullen von dem
„ Reich, und die iren Landen gehöret,
„ die unser Beide Vetern gehabt haben,
„ und an uns, und an sich bracht haben,
„ daselb sulle Sy (Kaiser Ludwigs Künd)
„ und ir Erben uns - und unser Erben
„ herwieder tuen, als oft die Wahl des
„ Reichs an Sy kommt.

„ Item, und ob Wür unser Tail,
„ oder unser Erben, on Erben, verfaren, so
„ sullen unser Land, Leut, und Herrschaft,
„ und die Wahl des Reichs, uf Sy, und ir
„ Erben gefallen, und erben. Auch sullen
„ herwieder ir Land, Leut, und Herrschaft:
„ und die Wahl des Reichs uf unsere Erben
„ gefallen, und erben; Ob Sy on Er-
„ ben verfaren. rc.

 „ Vid.

„ Vid. Dieser Theilungs = Vertrag
„ in Aettenkofers Baierischen Geschichten.
„ Beyl. N. 30. pag. 221.

§. 24.

Der Pavische Vertrag Anno 1329 ist ein wahres Fidei-Commissum Serenissimæ Domus.

Es enthält also dieser merkwürdige Haus= Unions = Theilungs = und Successions = Vertrag ein wahres Pactum Successorium Reciprocum zwischen denen beeden Baierisch = Pfälzischen = und Pfälzisch = Baierischen Chur = Linien ; Es begreift solcher, und führt die weesentliche Gestalt eines ohnverbrüchlichen Fidei - Comissi Serenissimae Domus mit sich, und giebt die wahre Richtschnur an Handen, nach welcher die reciprocirliche Erbfolge, in die von der Väterlichen, und Groß = Väterlichen Erbschaft sich herschreibende Fürstenthümer, Land, und Leuthen beeder Durchlauchtigsten Stamm = Linien beurtheilet, und zu entscheiden seyn werden.

§. 25.

§. 25.

Beeder Stamm-Linien beständige Observanz, und Anerkanntniß dieser Fidei-Commiss-Ordnung, und ursprünglichen Haus-Vertrags.

Um so mehr, als dieser zwischen der beeden Ludovianischen, oder Wilhelminischen, dann Rudolphinischen Linien errichtete Theilungs- und Successions-Vertrag immerher als ein Haupt-Grund-Gesetz des gemeinsamen Durchlauchtigsten Chur-Hauses geachtet, und von beeden Seiten durch sonderbare Verträge, und wirksame Aufrechthaltungen erneuert, manutenirt, und bestättiget worden ist, wohin die Unions- und andere Haus-Verträge de Annis 1490. 1524. 1673. und die neuere 1724. 1766. & 1771. errichtete Haus-Unions-Verträge nicht undeutlich abzielen.

§. 26.

Das reciprocirliche Erbfolgs-Recht ist legale, & agnaticum, theils pactitium & Fidei-commissarium.

So viel nun die zu Zeiten des Pavischen Theilungs-Vertrags ererbte, jeder der beeden Linien zugetheilte, inngehabt, und besessene Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften samt ihren anklebenden Hoheits-Rechten, Präeminenzien, und Vorzüglichkeiten betrift, ist aus obigen klar, und ausgemacht, daß nachdem eine der beeden Durchlauchtigsten Chur-Linien nemlich die Wilhelminische in ihren Männlichen Stammen, und Namen ausgegangen, und erloschen ist, die überlebende Pfälzische Rudolphinische Chur-Linie ohne Widerrede theils Jure Sanguinis agnatico, theils nach der Vorschrift des Pavischen Vertrags Jure Fidei-Commissi zur gänzlichen Succession den gerechtesten Anspruch habe.

§. 27.

Promulgation eines de dato Wien den 15 Jenner 1778 von Ihro Majestät der K. Königinn erlassenen Besitz = Nehmungs = Patents.

Es ist demnach wieder alles Erwarthen, und Vermuthen geschehen, daß nach der Mitte des Jenner Monaths des laufenden 1778er Jahrs ein beträchtliches Corps Kaiserlich = Königlicher Trouppen aus Oesterreich in Baiern bey Scharding, und aus Böhmen in die Obere = Pfalz bey Waldmünchen eingerücket, und gleicher Zeit unter dem allerhöchsten Nahmen Ihro Kaiserlichen Majestät der K. Königinn ein de dato Wien den 15ten Jenner 1778 heraus gegebenes Patent, des Innhalts kund gemacht worden, was massen, nachdeme auf erfolgten be=

betrübten Todtes-Fall Sr. Churfürstlichen
Durchlaucht in Baiern gloriosae Me-
moriae die Chur-Baierisch-Wilhelmi-
nische Manns-Stamms-Linie erloschen,
Ihro Kaiserlich-Königliche Majestät, ver-
möge der von Kaiser Sigismundo de An-
no 1426 dem Herzog Albrecht von Oester-
reich ertheilten wirklichen Belehnung, alle
diejenige Land-Districten in Unter- und
Ober-Baiern auch der Obern Pfalz,
welche die damahlige mit dem Herzog Jo-
hann von Baiern erloschene Straubingische
Linie besessen hat, wirklich angefallen, al-
lerhöchst Dieselbe dahero für gut befunden,
durch eigends abgeordnete Commission,
von diesen angefallenen Landen Besitz neh-
men zu lassen, worauf sich denn auch die Kai-
serlich-Königliche Trouppen in Baiern, der
Obern-Pfalz, und der Grafschaft Cham
ausgebreitet haben.

§. 28.

§. 28.

Die Benennung der Baierisch-Wilhelminischen Linie wird erwiesen.

Weilen in berührten Kaiserlich-Königlichen Patent die Erlöschung der Baierisch-Wilhelminischen Manns-Stamms-Linie pro casu aperturae angeführt ist, so stehet zu bemerken, daß nach der, von dem Baierischen Kaiser Ludwig mit denen von Churfürst Rudolph zu Pfalz hinterlassenen Söhnen, und respective Enklen im Jahr 1329 gemachter Abtheilung derer Fürstenthümer, und Landen, die zwey Haupt-Linien, die Baierische, und Pfälzische ihren ersten Nahmen, und Ursprung angenohmen, und jene die Ludovicianische, diese aber die Rudolphinische Linie benamset worden. Es ware also der in GOtt ruhende Durchlauchtigste Churfürst MAXIMILIAN IOSEPH aus der Baierisch-Ludovicianischen Haupt-Linie entsprossen, wel-

welche besagte Linie aber erst zu Zeiten des Westphälischen Friedens aus sichern Ursachen von dem Anno 1548 gebohrnen Wilhelm den Vten Herzogen in Baiern, Vatern des Churfürsten Maximilian in Baiern, ihren alten Haus-Nahmen verändert, und den Nahmen der Wilhelminischen angenohmen hat; Einfolglich zur Zeit der Sigismundischen Belehnung, die in dem Kaiserlich-Königlichen Patent angezogene Baierisch-Wilhelminische Linie noch nicht in rerum natura gewesen ist.

§. 29.

Die Geschichte wegen Theilung deren durch den Tod Herzogen Johanns in Baiern, den Proximis Agnatis Herzogen in Baiern zugefallenen Landen, mit

mit dem Ausspruch Kaisers Sigismundi wird erkläret.

Was nun die im obgedachten K. Königlichen Patent angezogene Belehnung von Kaiser Sigismund de Anno 1426 an Herzog Albrecht von Oesterreich auf die vom Johann Herzog in Baiern besessene Lande anbetrift, ist aus den bewehrtesten Geschichten kündig, daß als Herzog Johann von Baiern mit Tod abgegangen, über dessen nachgelassene Lande Streit entstanden, so zwar, daß Ludovicus Barbatus zu Ingolstadt, Henricus zu Landshut, Ernestus, und Wilhelmus zu München, in eine offenbahre Fehde gefallen, welche zu stillen, und besagte Proximos Agnatos in Ordnung zu bringen, hat Kaiser Sigismund seinen Eydam Albrecht von Oesterreich Anno 1426 damit belehnet; diese als ein Medium executionis gebrauchte Kaiserliche Belehnung zu hintertreiben, interponirten sich

Pfalz = Graf Johann der zweyte Sohn Ruperti Palatini Imperatoris, Friederich Marggraf zu Brandenburg, und Ludwig Graf zu Oettingen, und nahmen als Schiedrichter die, unter denen Herzogen in Baiern strittige Erbtheilung vor; Da aber die Herzoge in Stirpes, und nicht in Capita getheilet wissen wollten, so gienge der Handel wiederum aufs neue an; bis endlich Johann der Pfalz=Graf sich an dem Kaiser Sigismund verwendet, welcher sodann Anno 1429 die intereßirte Partheyen vor sich beruffen, und *propria* Sententia denen Herzogen in Baiern, die von Johanne Duce Bavarico hinterlassene Erbschaft in Capita zuerkannt, dem Herzogen Albrecht von Oesterreich aber, die per modum sequestri ad tempus inngehabte Lande wiederum abgenohmen hat. Der nehmliche Kaiser Sigismund selbst, von deme doch Herzog Albrecht eine Tochter zur Ehe hatte, hat obige Belehnung revocirt, andurch aber ex facto proprio gezeiget, daß dem Erz = Haus Oesterreich kein dauer=

erhaftes Recht auf Baierische Lande zustunde.

§. 30.

Von dieser Zeit, welches ein Verlauf von mehr dann dreyhundert Jahren ist, und binnen welchen raumigen Intervallo unter denen Herzogen in Baiern mehrere Erbschaften, und Landes-Theilungen über die nehmliche des Herzogs Johannis Lande vorgefallen sind, und zwar über die hinterlassenschaft des 1447 verstorbenen Ludovici Barbati Herzogens in Baiern-Ingolstadt, über die Erbschaft des Anno 1437 unbeerbt abgelebten Herzogen Adolphs, sodann über die, im ganzen Reich so merkwürdige Succession des Anno 1503 verlebten Georgii Divitis Herzogens zu Baiern-Landshut, da bey denen hierüber vorgefallenen Beirrungen, und Kriegs-Unruhen, Kaiser Maximilian, in dem zu Kölln Anno 1505 gefällten Spruch, das Principium geführt, daß die vom Herzogen Georgen

hinterlassene Lande, worunter der gröste Theil des vorhin gedachten Baierischen Herzogen Johannis Hinterlassenschaft ausmachte, als Stamms-Lande zu betrachten wären, welche denen Proximis Agnatis nicht entzogen werden könnten, hat sich das Durchlauchtigste Erz-Haus Oesterreich niemahl mit einem rechtlichen Anspruch gemeldet.

§. 31.

Woraus sich dann von selbsten ergiebet, daß in Gemäßheit deren §vis 29 & 30 nahmentlich angemerkten, und mittels zwey Kaiserlichen Aussprüchen ratificirten Erbtheilungen, die von dem gemeinsamen Baierisch-Pfälzischen Stamm-Haus in der höchsten Persohn des Durchlauchtigsten Churfürsten, und Herrn Herrn CARL THEODOR noch glorreichest subsistirende Rudolphinische Haupt-Linie, in alle und jede Appertinenz-Stücke des Patrimonii aviti zu succediren berechtiget seye, um

so

so mehr, als zu Abbruch der Fidei commissarischen Disposition keine Belehnung über die, im Pavischen Vertrag enthaltene inalienable Lande nach denen Reichs Constitutionen, und Verfassung bestehen kann.

§. 32.

Promulgation des zweyten Kaiserlich-Königlichen Patents, worinn die in der Obern-Pfalz liegende Königlich-Böhmische Lehen zur Crone Böhmen gezogen werden wollen.

In dem Zweyten eben de dato Wien den 15ten Jenner 1778 erlassenen Patent haben Se. Majestät die Kaiserin Königin (nachdem durch den Tod-Fall Sr. Chur-

fürstlichen Durchlaucht in Baiern das Chur-Baierisch-Wilhelminische Haus, in seinen Manns-Stamm erloschen, mithin die jenige Bezirke, welche dieses Chur-Haus von Allerhöchst-Denenselben, und der Cron Böhmen zu Lehen getragen, dieser Cron alles eröfnet anheim gefallen seyn) abermahl gnädigst für gut befunden, diese Lehen durch eigends abgeordnete Commissarien in Besitz nehmen zu lassen.

§. 33.

Es ist nun aber die Apertur dieser Königlich-Böhmischen Lehen um so weniger zu ermessen, als in dem Westphälischen Frieden der Rückfall der Obern-Pfalz in eadem qualitate sicut ante motus Bohemicos fuit, der Rudolphinischen Linie ausdrücklich vorbehalten worden, wo annebst der Anno 1329 zwischen Kaiser Ludwig, und seinen Söhnen auf der einen, dann dessen abgelebten Bruders Pfalzgraf Rudolph nachgelassenen Männlichen Descen-

cendenten nahmentlich des älteren Adolph hinterlassenen Sohn Ruprecht den Jüngern, und denen noch lebenden Pfalz-Grafen Rudolph II. und Ruprecht den Aelteren auf der andern Seiten errichtete, zu mehrmahlen bestättigte sogenannte Pavische Theilungs-Vertrag, die Natur, und Eigenschaft eines wahren Fidei Comissi Serenissimae Domus, also beeder Durchlauchtigsten Linien begriffen, mithin alle alienationes Principatuum, & terrarum ausser denen Stamms-Verwandten, darinnen Verbotten, und untersaget worden seyn;

In der Verein de Anno 1328 dd. Rom, verbinden sich die hohe Paciscenten Beederseits „ daß kein Theil we„ der Leuth, noch Gut, niemand verkau„ fen, noch anwerden sollen, noch mögen „ dann Ihnen selber in keinerley Sachen ꝛc. in dem angezogenen Pavischen Vertrag wird dieser Verbott, Wille, und Absicht noch mehrers, und mit kräftigen Ausdrücken bestättiget; Es heisset daselbsten „ Wür „ sullen auch unser Vesten, und Gutt,

 „ wie

„ wie die Genannt sind, nit versetzen, „ keinen Kunig - noch Fürsten, er seye „ Pfaf, oder Lay, also süllen Sy (i. e. „ Principes & Comites Palatini) vid. „ §. 23 auch tuen; woraus zu ersehen, daß von denen Alt-väterlichen Stamms-Landen auf keine Weeg etwas abgenohmen werden könnte.

§. 34.

Das Formale aller dieser, in dem Herzogthum der Obern-Pfalz liegenden Territorien, und Lehen-Stücken Videl. Lands-herrliche Superiorität, Gerichtsbarkeiten, Jura circa sacra, Reiß und Folge, Collectations-Rechten, und all andere Regalien haben mit dem Materiali fundi anderst nichts, als den zufälligen Zusammenhang gemein; Sie dependiren, und fliessen lediglich von der allerhöchsten Kaiserlichen Majestät, und des Reichs-ursprünglichen Rechten ab; Die Pfalz-Grafen, und Herzoge in Baiern sind in

Be-

Betracht dieser, von Kaiser, und dem Reich zu Lehen-tragenden Lands-Hohheits- und regalischen Rechten unmittelbare Reichs-Stände, und haben in so weit von der Cron Böhmen keine Dependenz, oder Abhängigkeit, so wenig, als andere Reichs-Fürsten, und unter andern auch die unmittelbare Reichs-Ritterschaft, welche ihre Hoheiten, Jurisdictionen, Regalien, und Freyheiten von Kaiser, und dem Reich erkennen, ob gleich dieselbe ratione ihrer Fürstenthümer, Herrschaften und Gütern (Glebae & Fundi) ihrer respective Reichs-Standschaft und Immedietaet ohnbeschadet, anderer Reichs-Ständen Vasallen sind, und von denen selben ihre Güter, und Herrschaften zu Lehen tragen können.

Der berühmte Königlich-Böhmische Rath, Fiscal, und Rechts-Lehrer Neumann von Buchholz in tractatu de feudis Bohemicis Dissertatione 7ma §. 6. kann dieses selbsten nicht in Abred

stellen „ qualitas feudi (heißt es daselb-
„ sten) Bohemici nihil repugnat, quo
„ minus Vasallus Bohemicus status Im-
„ perii esse possit, dummodo feudum
„ ejus sit qualitate Ducatus, Princi-
„ patus, Comitatus, vel saltem Baro-
„ niae Imperii carracterisatum, ac in
„ Matriculam implerii relatum; quam-
„ vis non sit in ratione dependentiae
„ (intellige Glebae, & fundi) imme-
„ diatus, sed Mediatus Imperii Va-
„ sallus, est tamen habito respectu ad
„ Superioritatem territorialem suo fun-
„ do annexam, & ex eo, quod non
„ sit alterius Principis (i. e. Re-
„ gis, & Regni Bohemiae,) Land-
„ sassius, sed Imperio immediate
„ subditus.

§. 35.

Die Landes-herrliche Superiorität, Regalien, Hohheiten, und Gerichten fallen extincta linea Wilhelmina Bavari-

rica, dem Durchlauchtigsten Churhaus Pfalz, mit Land, und Leuthen, Adelichen, und unadelichen Insassen zurück, in der Gestalt, und Weiß, wie solche die Churfürsten, und Pfalz-Grafen vor denen Böhmischen Unruhen, je- und zu allen Zeiten besessen, und ausgeübet, und wie solche von Kaiser Ferdinando II. Maximiliano I. und dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Baiern verkauft, übergeben, und eingeantwortet worden sind, vermög öfters angeführten Kaufs-Reversses, Kauf- und Investitur-Briefen, verbis „ mit „ dessen Lands-Fürstlichen Hohheit, „ Präeminenz, auch allen andern Jurisdictionen, und Regalien an Land „ und Leuth samt der Land-Steuer, „ Umgeld, Aufschlag, Zöll, und „ Mauthen, allen anderen Nutzun„gen, Gefällen, Einkommen, Ren„then, Recht, und Gerechtigkeit, Geist„ und Weltlicher Lehenschaften, an„ und Zugehörungen. — — als ein „ von Ihro Kaiserlichen Majestät her„rührendes Lehen, also, und derge„stalt gnädigst verkauft, und überge-

ben,

„ ben. daß es bey der Wilhelminischen
„ Linie ꝛc.

Conf. quoque Lehen-Brief *de Anno* 1652.

§. 36.

Es erstrecken sich solche Lands-Hohheits-Rechten, und Regalien auf alle, und jede Antheile der Obern-Pfalz, es möge das Dominium utile materialis Fundi & Glebae unmittelbar von Kaiser, und dem Reich, oder mittelbar von der Cron Böhmen zu Lehen gehen; Ueben auch solche aus, und setzen sich in deren würklichen Gebrauch, ehe Sie noch die Lehen von dem Reich, und der Cron Böhmen empfangen haben, welches besonders von denen Böhmischen Lehen, Churfürst MAXIMILIAN I. zu Genüge dadurch bestättiget, daß derselbe die Lands-Hohheits, und Regalische Rechten ohne Unterschied auf allen Vesten, Schlößer, Städt, und Märkten, und Aemtern, so von gedachter Cron zu Lehen gehen,

von

von Anno 1628 bis auf den 25ten Merz 1631 da er solche zu Lehen empfangen, also ganzer drey Jahren hindurch exercirt, und ausgeübet hat, wie durch viele hundert Fälle zu erweisen ist.

§. 37.

Es ist nicht zu umgehen, daß nachdeme denen Durchlauchtigsten Häusern Chur-Baiern, und auf dessen geschehener Erlöschung Chur-Pfalz erwiesener massen in der Obern-Pfalz die Landes-herrliche Superiorität in ihren ganzen Begrief, und auf allen Landes-Antheilen, Sie seyen Böhmisch- oder andere Lehen, zu stehe, folglich die Unterwürfigkeit der Lands-Innwohnern, und Landsassen Denenselben mit einigen Grund-Rechtens nicht angestritten, geschmählert, oder in Zweifel gezogen werden kann; So ist nicht begreiflich, wie mann von Seiten des Königlich-Böhmischen Lehen-Hofs sich berechtiget achten möge, über jene Ober-Pfälzische Landsassen, so ihre in der Obern-Pfalz entle-

ge-

gene Güter, und Herrschaften von der Cron Böhmen zu Lehen tragen, ausser denen Jurisdictions-Fällen, welche die Lehens-Verbindlichkeit ihrer Natur, und Weesenheit nach mit sich führt, anderer der Lands-Hohheits eigene, und dem Lands-Regenten allein zustehende Befügniße sich unterziehen, und solche Landsassen, wie bey *einigen* Pfalz-Sulzbachischen wircklich geschehen ist, von jenen Schuldigkeiten, die sie ihren Lands-Fürsten prästiren müssen, abzuhalten, kein Bedenken tragen möge.

§. 38.

Der Lehens-Nexus allein macht ja keinen Unterthann, giebt auch keine Lands-Hohheits-Rechte, wie in dem *Instr. Pacis Westph. Osnab. Art. V. §. 42* „a sola qualitate feudali, vel subfeudali, sive *a Regno Bohemiae*, sive ab Electoribus, Principibus, & statibus Imperii sive aliunde procedant, Jus reformandi; (id est *Superioritas territorialis*) non dependet &c. so gar

von

von denen Böhmischen Lehen, Wort-deutlich versehen worden, auch *Capitulatio Caesar. Novissima Art. 15. §. 2.* die Lands-herrliche Hohheit gegen den Praetext der Lehen-Herrschaft sicher stellet, eben wie andere Reichs-Stände in specie das Erz-Haus Oesterreich mit denen daselbst von auswärtigen Fürsten, und Grafen besitzenden Landsaßischen Lehen norie den Vorgang machen, so gar, daß denen auswärtigen Dominis Derectis ihre Vasallos nicht einmahl ad Curiam suam feudalem zu evociren gestattet, sondern die Lehens-Gerichtbarbarkeit in Territorio des Lands-Regenten exercirt werden muß.

§. 39.

Es ist dahero unwiedertreiblich und ausgemacht, daß das Durchlauchtigste Chur-Haus Pfalz in Gemäßheit des ersten Ursprungs dieser Königlich-Böhmischen Lehen, dann nach Ausweis nachheriger Verträ-

trägen, und des Westphälischen Friedens, ut & Vi Capitulationis Caesareae, nach dessen *Art.* 20. §. 8. die Belehnung darüber nicht versagt werden kann, sich des Erbfolg-Rechts in obbesagt-Königlich-Böhmische Lehen-Güter pleno Jure zu erfreuen haben werde.

§. 40.

Einrückung der Kaiserlich-Königlichen Trouppen in die Grafschaft Cham.

Eben so befrembdend ware die Kaiserlich-Königliche Besitz-Nehmung von der Grafschaft Cham. Es wird selbe *Art. IV. Instrum. P. Osnabr.* §. 3. bey Ueberlassung der Obern-Pfalz an Baiern, in Erwehnung gebracht, und als eine von dem Herzogthum der Obern-Pfalz unterschiedene Grafschaft angezeiget. Ob nun zwar das Durchlauchtigste Chur-Haus-

Pfalz, eben so wohl jure pactorum Serenissimae Domus, als vi Instrumenti Pacis legitimus Successor von dieser Grafschaft ist, so hat es jedoch das Ansehen, daß Dieselbe eher als ein Stück von Nieder-Baiern, als ein Pars integrans der Obern-Pfalz zu betrachten seye, anerwogen nach Zeugniß der Baierischen Schriftsteller, und des berühmten Baierischen, nunmehro Chur-Pfälzischen Geheimen Hof-Kanzlers Baron von Kreitmayr, Jur. Publ. Bav. *§. 105. pag. 191.* die Herzoge Stephanus, Albrecht, und Wilhelm, Cham und Eschelkam an die Pfalz-Grafen Rudolph II. und Ruprecht dem Aeltern um 60000. fl. wiederlöslich verpfändet haben, wodurch sich zu verofenbahren scheinet, daß diese Grafschaft zu allen Zeiten zu dem eigentlich sogenannten Herzogthum Baiern gehöret habe.

§. 41.

Zu Behebung dieses in der Haupt-Sach wie wohl unbedeutlichen Zweifels ist,

als eine in der Grafschaft Cham kündige, und in ältern Amts-Actis gegründete Wahrheit zu bemerken, daß diese grosse, und weitschichtige Grafschaft ehemahlen in die vordere, und hintere Grafschaft eingetheilet worden, erstere jenseits des Regen-Flußes und Lambachs gegen Norden, letztere diesseits dieser beeden Flüßen gegen Süden liege, jene zum Nordgau, oder Nord-Baiern gehöre, und in dem Pavischen Vertrage denen Rudolphinischen Prinzen nahmentlich zugetheilet worden, diese hingegen einen Theil von Nieder-Baiern ausmache; und auf solche Art bestehet der Pavische Vertrag, vermög dessen Cham (die vordere Grafschaft) zu der Obern-Pfalz, und die Pfandschafts-Verschreibung de Anno 1352 kraft deren die Grafschaft Cham (i. e.) der hintere gegen den Wald, und die Donau zuliegende Theil) als ein uraltes Pertinenz-Stück von Nieder-Baiern, von unfürdenklichen Zeiten her gehalten worden ist, folglichen fallt nun auf Abgang des Männlichen Stamms der Wilhelminischen

schen Linie die vordere Grafschaft, vermög obangeführten *Art. IV. §. 9.* auf Chur-Pfalz zurück, die hintere Grafschaft hingegen kann das Durchlauchtigste Churhaus Pfalz nur quà Erb, und Successor in dem Herzogthum Baiern anverlangen, und in Besitz nehmen.

§. 42.

Publication des dritten Römisch-Kaiserl. Patents, laut dessen, die darinn benahmste Reichs-Lehen als erlediget angesehen und eingezogen werden wollen.

In dem dritten Patent *de dato* Wien den 16ten Jenner *a. c.* erklären Se. Kais. Majestät, daß allerhöchst Denenselben als Römischen Kaiser, und obersten Reichs Lehen-Herrn nach Anordnung der Königl.

Wahl-Capitulation, und dieses Reichs-Rechten zustehe, und obliege, die „ von des „ jüngsthin verstorbenen Churfürsten in „ Baiern MAXIMILIAN IOSEPH, in „ Desselben Herzoglich-Baierischen Linie „ Männlichen Stamms allein besessene, „ und besonders von Kaisern erlangte Reichs-„ Lehen, nämlich die Landgrafschaft Leuch-„ tenberg, Grafschaft Wolfstein, Graf-„ schaft Haag, Grafschaft Halß, Graf-„ schaft Schwabeck, Grafschaft Hochen-„ waldeck, Herrschaft Hohen-Schongau, „ sodann die Reichs-Lehnbahren Güter „ und Gerechtsame in der Herrschaft Wies-„ sensteig, das Landgericht Hierßberg, die „ Freudenbergische Reichs-Lehen in der „ Obern-Pfalz, die Degenbergische Reichs-„ Lehen in Gericht Degenberg, die Schar-„ fensteinische Reichs-Lehen, die Reichs-„ lehnbahren Blut-Bannen zu Roteneck, „ Dyssenhaus, Mathies, in der Stadt, und „ Pflege Schwabisch-Wärth samt jetli-„ chen Gütlein daselbst, auch zu Plerdie-„ ßen, und Werdingen, 2c. Auf dem

Fall

Fall aber, wo gedachter Churfürst in Baiern ohne Männliche Leibes-Erben nunmehro verstorben, als eröfnet- und dem Kaiserl. Reichs-Eigenthum anfällig gewordene, und als erledigte Reichs-Lehen einzuziehen.

§. 43.

Die von dem letzt verstorbenen Churfürsten in Baiern besessene Reichs-Lehenschaften sind dem Kaiserlichen Reichs-Lehen-Hof nicht heimgefallen.

Es sind aber durch den Tod-Fall Weyland des Durchlauchtigsten Churfürsten in Baiern MAXIMILIAN IOSEPH, nebst Ober- und Nieder-Baiern, dann dem ganzen Herzogthum der Obern-Pfalz, und der Grafschaft Cham besessene andere Reichs-Lehenschaften dem Kaiserl. allerhöchsten Reichs-Lehen-Hof keineswegs heimfällig worden, inmassen Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalz in jene

ex Dispositione des Pavischen Vertrags de Anno 1329 und nachherigen Haus-Verträgen, das Successions-Recht ohnehin gebühret, in diese aber erst nach der Pavischen Theilung von dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Baiern erworbene Reichs-Lehen, dem Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz, kraft der zwischen denen Durchlauchtigsten Churfürsten von Baiern, und Pfalz in Annis 1766 & 1771 erneuerten Erb-Verbrüderung, und vestgesetzten mutuellen Successions-Ordnung, und über diß cum Constituto Possessorio errichteten besondern Vertrags de Anno 1774 die unstreitige Lehen-Folge zustehet.

§. 44.

Die Guldene Bulle stehet dem Kaiserl. Reichs-Lehen-Hof entgegen.

All dieses bewähret sich durch das, in der Guldenen Bulle gegründete vorzügliche Churfürstliche Privilegium, vermöge dessen,

sen, des Heil. Römischen Reichs Chur-
fürsten vergönnet ist, Reichs-Lehen,
ohne vorgängigen Kaiserl. Consens
an sich zu bringen, und selbst besitzende
Allodiale, oder Reichs-Lehenbahre
Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften
auf einem andern Mit-Churfürsten zu
übertragen; und lauten die eigene Wor-
te der guldenen Bulle. *Tit.* 10 *§.* 2 & 3.
„Quodque futuris perpetuo Bohemiae
„Regibus hac nostra Imperiali Consti-
„tutione, & gratia perpetuo Valituris,
„ac quibuscunque Principibus, Magna-
„tibus, Comitibus, ac personis aliis,
„quascunque terras, Castra, Possessio-
„nes, praedia *sive bona liceat emere, com-*
„*parare, seu in Donum, vel in Donationem*
„*ex quacunque causa*, aut in Obligationem
„recipere sub talium terrarum, Castro-
„rum, Possessionum Praediorum, seu bo-
„norum Conditione Consueta, ut vide-
„licet propria recipiantur, vel compa-
„rentur, ut propria, libera, velut li-
„bera, ea quae dependent in feudum

„ similiter emantur, seu comparata tali-
„ ter teneantur, ita tamen, quod ipsi Re-
„ ges Bohemiae de iis, quae hoc modo
„ comparaverint, vel receperint, &
„ Regno duxerint, applicanda ad pristi-
„ na, & consueta Jura, & de talibus
„ sacro explenda, & reddenda Imperio
„ sint adstricti §. 3. *praesentem nihilominus*
„ *constitutionem, & gratiam virtute praesen-*
„ *tis legis nostrae imperialis ad universos Prin-*
„ *cipes Electores tam Ecclesiasticos quam sæcu-*
„ *lares, successores, & legitimos Hæredes*
„ *ipsorum plene extendi volumus, sub om-*
„ *nibus modis, & conditionibus, ùt praefertur.*

Es hatten die Churfürsten des Reichs bereits vor der guldenen Bulle die mehriste ihrer vorzüglichen Befügnißen durch die Observanz hergebracht, solche sind aber darinnen noch mehrers bestättiget, und roboriret worden, gestalten denn bereits Anno 1266 Conradinus letzterer Herzog in Schwaben seinem Oheim Churfürsten Ludwig dem Strengen, Herzogen in Baiern,

anſehenliche Donationes inter vivos vermacht, ohne daß eine vorgängige Kaiſerliche oder Reichs-Einwilligung vonnöthen zu ſeyn erachtet worden.

§. 45.

Die Reichs-Ständte, welche an Churfürſten, Reichs-Lehen alieniren, haben durch die Aur. Bullam, conſenſum Generalem alienandi zum Voraus erhalten.

Es iſt demnach dieſes dem Königreich Böhmen, und übrigen Reichs-Churfürſten kraft dieſer Reichs-Conſtitution verliehene vorzügliche Beneficium, Reichs-Lehenbahre, oder eigenthümliche Allodia, Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, quacunque ratione an ſich zu bringen, dergeſtalt durch der in aurea Bulla beſtätigten Obſervanz gegründet, daß denen Verkauffenden inter vivos, oder per ul-

timas voluntates, & pacta Successoria, ihre Reichs-lehenbahre Güter an Reichs Churfürsten übertragend- und veräusserenden Reichs-Ständen der Consens voraus, und für alle Zeiten schon ertheilet worden, also, daß es keine nähere Auslegung dieses vorliegenden Reichs-Gesätzes bedarf, wodurch die gerechtsame des Kaiserl. Reichs-Lehen-Hofs so wohl, als die vorzügliche Hohheits-Rechte der Churfürsten bestens bewahret, und sicher gestellt werden.

Consentit Imperator, & Imperium vigore constitutionis, & legis Generalis, in Alienationes feudorum Imperii in Electores anteriora membra fulcra, & columnas Imperii, in quibus umbra inhabilitatis possidendi, aut aquirendi talia feuda citra nefas ne cogitari quidem potest.

§. 46.

Das Churfürstliche Privilegium ist eine Ausnahm von den

Ge-

Gemeinen, und Reichs-Lehen-Rechten.

Von den Gemeinen, auch üblichen Lehen-Rechten I. feud. 52 und II. feud. 55. wird demnach in specialem favorem Electorum S. R. I. durch die Constitution, und Reichs-Satzung der guldenen Bulle abgewichen, und ein Ausnahm gemacht, so diesen Hohen, und Durchlauchtigsten Reichs-Gliedern Höchst angemessen ist.

§. 47.

Die Churfürsten haben diese Praerogativ zu allen Zeiten hoch geschätzt.

Das Churfürstliche Collegium hat auch dieses vorzügliche Recht, jederzeit hochgeschätzt, so daß, obwohlen die guldene Bulle in allen Kaiserlichen Wahl-Capitulationen unter andern Reichs-Gesetzen

auch

auch dieses Vorrecht mit beschworen worden, deme ohngeachtet bey dem Wahl-Geschäft Kaiser CARL des VI. Chur-Brandenburg das Monitum gemacht, der Kaiser solle die *Privilegia Electorum de aquirendis bonis Imperii* nicht im Zweifel ziehen lassen, noch die Belehnung darüber, wenigstens *salvo cujusvis Jure difficulti*ren; Ob nun schon die Einrückung dieses Moniti damahlen aus Ursachen, weilen man die hohen Praerogativen der Churfürsten durch die Bestättigung der Guldenen Bulle, mithin auch dieses Vorrecht besonders in dem Art. III. §. 4. der Königlichen Wahl-Capitulation hinlänglich gesichert zu seyn geglaubet,

Moser Staats-Recht *Tom. 33. pag. 508 sequent.*

So wurde dennoch auf den Wahl-Tag zu Frankfurt den 8ten Merz 1764 in conformitaet des Chur-Pfälzischen Moniti ad Art. III. Capitulationis Caesareae

„ Sie

„ Sie bey Ihrer wohl erlangten
„ Chur - Würde, und sonderbahren
„ Rechten, Hohheiten, Praeeminenzien,
„ und Praerogativen zu erhalten *addatur*,
„ besonders wie alle solche in der gul-
„ denen Bulle ausgedrucket seynd

Bey der Umfrag die Einrückung die-
ses Zusatzes von sieben Chur - Stimmen
(worunter auch die Chur - Böhmische be-
griefen) gegen zwey beliebet, wie solches
in der jüngsten Wahl - Capitulation Kai-
ser IOSEPH II. Art. 4 zu lesen ist.

Conf. quoque Moser von Reichs-
Ständen *Lib. II. C. I. §. 121 pag. 512
sequent.*

§. 48.

Ist von denenselben vielfäl-tig ausgeübet worden.

Daß die Vorfälle von dergleichen Aqui-
sitionen eben nicht gar Frequent
seyen, ist nicht zu verwundern, wann ver-
kauft

kauft nicht all jährlich Fürstenthümer, Graf, und Herrschaften; Schankungen, und Testamentliche Vermächtnissen sind noch seltner, zu weilen fehlet es an Alienanten, zu weilen an Aquirenten, deme ohngeachtet wissen wir aus denen Geschichten, daß die häufige Acquisitionen der Cron Böhmen sich vorzüglich auf diese Reichs-Constitution beländen; Eben so hat sich auch das Erz-Haus Oesterreich, welches nebst einig andern Reichs-Ständen gleiches Privilegium erhalten, bey Erwerbung der Grafschaft Görz, der Grafschaft Cillei, und der ehemahl inngehabten Grafschaft Glaz, dieses Privilegii gar wohl zu bedienen gewust; Daß der Churfürst zu Cölln ENGELBERT von dem letzten Besitzer die Grafschaft Arnesberg ohne vorgängigen Kaiserlichen Consens an das Erz-Stift gebracht, wie *Brower in annal. Trevirens. lib.* 18. Item *monumenta Baderbornensia pag.* 22. bezeugen, daß noch in diesen Jahr hundert Churfürst GEORG I. von Braunschweig Lüneburg, die Herzog-

zogthümer Premen, und Wehrden von dem König zu Dänemark, als Kriegs-Erobe-rungen erkauft, und dieser Kauf in dem Tractat zu Stockholm 1719 von der Königinn ELEONORA ohne erlangten Consens des Kaiserlichen Reichs-Lehen-Hof bestättiget worden, und Chur Hannover erst 1733 nach langen Behandlungen damit belehnet worden seye, ist Notorisch, wer sich die Mühe geben will, die Acquisitionen, und Zuwächse der Reichs-Churfürstlichen Landen zu untersuchen, wird mehrere dergleichen Beyspiele antreffen, und wird es seine gute Richtigkeit haben, daß das von Churpfalz schon bey denen Wahl-Tractaten 1764 einzurücken begehrte Monitum (vid. §. 47.) auf eben gleiche Aquisitionen abgezielet habe.

§. 49.

Daß Churfürstliche Privilegium praejudicirt den Kai-

ser-

serlichen, und des Reichs-Lehen-Rechten nicht.

Dieser von zweyen Durchlauchtigsten Chur-Häusern eines gemeinsamen Stamm-Hauses von zween Churfürsten, und Agnaten errichtete Vertrag, und reciprocirliche Vermächtniße ihrer Besitzender, nach dem Pavischen Theilungs- und Erb-Vertrag acquirirter Reichs-Lehen, kann und muß innhaltlich der guldenen Bulle um so mehr zu Recht bestehen, als weder dem Kaiser noch dem Reich darunter einiges Nachtheil zu wächßt; Der Acquirent bleibt Vasall, leistet die Lehen-Dienste, und praestiret alle Schuldigkeiten, und Bürden gegen das Heil. Römische Reich wie zu vor; Ita quod acquirens de his, quae hoc modo comparaverit vel receperit, ad pristina, & consueta Jura, & de talibus sacro explenda, & reddenda Imperio sit adstrictus.„

„Heißt es in der guldenen Bulle, und weilen der acquirirende künftige Vasall

die

die Lehen von Kaiser, und dem Reich ohnehin Muthen, praestanda praestiren, und den Lehens-Eyd, in die Hände Sr. Kaiserlichen Majestät abschwöhren muß, so wird es wegen Erhohlung des Kaiserlichen Consens keine Schwierigkeit finden, der einzige Unterschied bestehet darinnen, daß bey dem Alienanten solcher Consens das Reichs-Gesätz oder guldene Bulle ersetzet; Der Acquirent aber erst nach geschehener acquisition solchen durch die Lehens-Empfahung erlangt; zuvor darum anzusuchen, wäre denen Churfürstlichen Porogativen zu wieder.

§. 50.

Ist der Kaiserlichen Wahl-Capitulation nicht entgegen.

Was aus dem Art. XI. §. 10. & 11. der Kaiserlichen Wahl-Capitulation von heimgefallenen Lehen entgegen gesetzt werden könnte, kann hierinn nichts ändern, der alienierende Churfürst oder

Fürst, und Lehens-Innhaber hat einmahl die Reichs Constitutions-mäßige Einwilligung, seine Lehen an einem Churfürsten zu übertragen, und zu veräussern für Sich: Die guldene Bulle macht keinen Unterschied, ob Dieselbe auf dem Heimfall stehen, oder nicht; so lange also der alienirende Churfürst, Fürst, oder Reichs-Stand Besitzer der Reichs-Lehen ist, hat der acquirirende Churfürst das vorzügliche Reichs-Satzungs-mäßige Recht, die übertragende Lehen anzunehmen, comparandi, & recipiendi feuda gleichmäßig für sich. Die angezogene Stelle der Kaiserlichen Wahl-Capitulation hat alsdann erst seine Kraft, wenn die Lehen wirklich eröfnet, oder verwirkt worden seynd, wo kein Heimfall ist, höret die Wirckung dieses Gesätzes, oder Wahl-Capitulation auf.

§. 51.

Nachdeme also aus bisheriger Urkund, und Geschichts-mäßigen Ausführung

des

des Durchlauchtigsten Chur-Haus Pfalz Erbfolgs-Gerechtsame in alle, und jede von Churfürsten MAXIMILIAN IOSEPH glor. Memoriae hinterlassene Lande, und zwar

Imo. In die Urväterliche Stamm-Lande des Herzogthums Ober- und Nieder-Baiern, in Gemäßheit der zwischen der Ludovicianischen, und Rudolphinischen Linie getrofenen Haupt-Länder-Theilung zu Pavia, dann nachhero errichteten Verträgen (*§vis 4. 5. 22. — 27.*)

IIdo. In das Herzogthum der Obern-Pfalz in dem ganzen Umfang, mit Einschluß deren der Cron Böhmen zu Lehen rührenden Aemtern, nach dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Instrumenti, iterumque specialiter vi pactorum Serenissimae Domus (*§vo. 12. — 22.*)

IIItio. In die vordere, und hintere Grafschaft Cham deducirter massen (*§. 40. — 41.*)

IVto.

IVto. Endlichen in alle und jede nach dem Pavischen Vertrag, von dem Durchlauchtigsten Haus Baiern erworbene Reichs-Lehenschaften, kraft der vorgegangenen mutuellen Erb-Verbrüder- und reciprocirlichen Successions-Ordnung mittels des ersten Reichs-Grund-Gesetzes, nemlich der Guldenen Bulle enthaltenen Churfürstl. Privilegii standhaft vertheidiget worden. §. 43. seq. So stellet sich die Wiederlegung all dessen, was dagegen nicht so viel eingewendet, als vorgekehrt worden, augenfällig zu Tage.

Fine Coronatur, tandem bona causa triumphat.

Vorbericht.

Die Haupt-Gründe gegenwärtiger Vertheidigung sind entnohmen aus einem Manuscript eines grossen Staats-Kenners; Es hat dieselbe vor anderen in diesem Fach erschienenen Piecen gewieser massen zum voraus, daß hierinn mit Beiseitigung aller unnützen Neben-Fragen, blos auf die drey Haupt-Gegenstände, nehmlich auf das Chur-Pfälzische Erb-Folgs-Recht,

Imo. In die Herzogthümer Ober- und Nieder-Baiern,

IIdo. In das Herzogthum der Obern-Pfalz, mit Einschluß deren von der Cron Böheim relevirenden Lehen, und

IIItio. In die, durch tödlichen Hintritt Churfürstens MAXIMILIAN IOSEPH glor. Mem. vermeintlich eröfnete Reichs-Lehenschaften, das vorzügliche Augenmerk kurz, und bündig gerichtet worden.

Schon

Schon bereits vor mehreren Monaten hätte dieses Tractätlein unter die Presse gehen können; Gleichwohlen unterblieb es aus gehabten Ursachen, bis auf erfolgten Beyfall und Zurathen wohl gesinnter Freunden, welche aus Liebe zu ihrem Lands-Fürsten, und aus Eifer fürs Vaterland, die offentliche Bekanntmachung einer solchen Vertheidigung eben so berechtiget hielten, als es ein Haufen herum schwärmender hie und da mit fremden Federn geschmückten Anonymer versuchet hat. ***

*** Es circuliren Tag-Bücher, Auszüge u. d. gl., deren Herausgebere, einiger behutsamen Anwendung und Rucksicht auf dermahlige Begebenheiten ohnbesorgt, mittels verstuckt- und verstümpelten, übrigens aber sehr getreuen Copirung eines erhaschten Originals ihren Author-Lust tapfer gebüsset haben.

Politische Untersuchung

wie
das
Reichstagskonklusum
für
Baiern
ausfallen möchte.

1778.

Man muß recht vom Herzen lachen, wenn man von so verschiedenen Gattungen Leuten so verschiedene, so widersprechende, und paradoxe Raisonement 'rausstimpeln, höhern und mittern Pöbel politisiren, viele fromme Wünsche aus dem bestgesinten Busen hauchen hört. — Wir fischen immer im Trüben, und erdreisten uns doch ins unendliche Perspektiv verborgenster Ge-

heimnisse mit freiem Muth hineinzugucken, meisten Theils wie die Nachteul' in die Sonne. Jeder lispelt itzt in dieser Gasse, dann in einem Winkel des Hauses dem andern seine Meinung in Kraft eines Machtspruchs ins Ohr. Alle sind geschäftig im Rathen, und Ausgrübeln, und jeder will's besser treffen. Es dient zum unterhaltenden Spasse, wenn in einer Gesellschaft so mannichfaltige Sentenzen, die Harleckins Gestalt haben, zum Vorschein kommen: freilich oft grif's einem die Lunge selbst an, wenn man Männer, die sonst im öffentlichen hohen Rathskollegium die Stimme genießen, dümer dann manche Kutscher bis zum Aergern diskuriren, und aus dem Munde eines Rechtsgelehrten so albernes Geschwätz mit anhören muß. — Glaub mirs trauter Leser! es ist ein derlei Gezeug, das von

ei-

einem auf Ansehn pochenden Rechts-schmierer daher fährt, einmal nicht auszuhalten? —

Jüngsthin fiel mir das Unglück auf, daß ich zween gnädige Herrn Räthe im Koffeehause antraf, die sich in dem niedrigkläglichen Tone über das Schicksal von Baiern sprachen. Ich hatte noch heimliches Mitleiden mit ihnen, weil sie ihre grobe Unwissenheit in ziemlich lauter, und wie man sagt, baierischer Sprache jedem Anwesenden zu vernehmen gaben. In der That jedes alte abergläubische, ängstliche Weib könnte leicht etwas anständigers daher winseln! so unter aller Sphäre eines auch einfältigen Kopfes klagten diese gnadentheilenden Herrn einander den schlimmen Zustand gegenwärtiger Zeit in der erbärmlichsten Wehmuth (sonder Zweifel nicht aus Theilnahme; sondern aus Kummer,

und Sorge, das dritte Theil ihrer Besoldung zu verlieren!) Aber ohne weitere Ausschweifung zur Sache. Ich stehe auch da ganz betrofen mit andern, gaffe mit voller Zuversicht gen Himmel, und ruffe auch mit den so gepriesenen Patrioten aus: Lieber Gott! wie wird's denn endlich mit uns guten Baiern werden? Sind wir denn wirklich Sklaven einer überwiegenden Macht! sollten sich die edeln Boien, die immer ihre Treue mit blutigen Narben bewiesen, nun auf einmal trennen müssen? Sollten diese brittischen Herzen den Zwang ausdauern können, den feierlichen Schwur der Treue, den sie stets ihren uraltem Hause thaten, zu brechen? Ists möglich, daß ein teutscher Kaiser, besonders ein so erhabener wahrer Menschenfreund, wie unser Vater des Reichs, Joseph der zweite, mit blankem Schwert in der

Hand sich eines Volkes bemächtigen soll, daß seine ganze Biederstärke in so vielen kriegerischen Angelegenheiten des allerhöchsten Hauses oft mit dem empfindlichsten Verlust opferte? Wie konnte ein so tapferes Volk wie die Boien, von seiner schreckbaren Größe so tief herabfallen, daß es nun von allen Wehrungsmitteln entblösset, gleichwohl der höhern Gewalt unterliegen soll? —

Wie wird nun auf der Reichstagssession die Sache zu unserm Beßten entschieden? In diesem Port beruhen unsere Hoffnungen. Ueberhaupt urtheilt doch eiu jeder anders: Krieg, Krieg, schreit dort einer, entsetzlicher Krieg wird werden. Die Waffen, und die Kriegsheere sind schon in allen Orten im vollen Glanz bereitet, auszubrechen. Friederich, und Joseph können nicht vergeblich so prächtige,

und

und kostbare Vorbereitungen gemacht haben. Beide haben sich's in Kopf gesetzt, einen wichtigen Schritt gegeneinander zu wagen, und ihre Kräfte zu messen.—

Friede! Friede! sagt dort ein anderer, es lächelt uns der erwünschlichste Friede schon entgegen. Auf dem Reichstage wird eine Vermittelung getrofen, die Niemand vermuthen wird. Das Reich kann unmöglich die Trennung von dem bedeutenden Hause Baiern zugeben, und es wird eine so staatskluge Vorsehung gethan, welcher der Kaiser sich gerne zu fügen bequemt. Und was soll dann endlich diese Vermittelung des gesammten Reiches entscheiden? Wie soll diese neue Reichskonstitution, die in viele Fälle so großen Einfluß hat, für, oder wider unsern Vortheil ausfallen? Eben hier an diesem spitzigen Ecke zertrümmern

sich

sich die Muthmassungen. — Wir wissen aus der Erfahrung, sobald ein nahes Kriegsgewitter dräut, ist die Reichstagsversammlung zu dem Endzwecke festgesetzt, dieses Gewitter durch politische Maasregeln abzuwenden — folglich geht die Absicht des Reiches schier allezeit dahin, daß bei sich zertrennenden Parteien ein der Sache anpassender Vergleich ohne Nachtheil des andern bewirket werde. Ich sage meistens ist das die Wirkung von dem Reichstage. — Denn es giebt auch Fälle, in denen das Reich einen entscheidenden positiven Ausspruch, oder Rechtsbescheid ertheilen muß, ohne der andern Partei etwas zu Gutem zu thun. Itzt entsteht nun die heikle Frage, ob in der baierischen Erbfolgstreitigkeit auf der Reichssession ein positiver Ausspruch, oder eine den interessirten Theilen angenehme Komposition geschehen wird?

wird? Hier ist der gordische Knoten — wir wollen's versuchen, ihn aufzulösen. Vor allen muß ichs ahnden, daß man sich über die Einverständniß unsers Kurfürsten mit dem höchsten Hause Oesterreich gewis aus Unwissenheit beschwerte; dieser politische Vergleich konnte niemals von schädlichen Folgen seyn; sondern vielleicht brachte er einen heimlichen Nutzen, und setzte das ganze Werk in eine bessere Gährung — Wer mit kurzen Augen sieht, stürzt sich freilich leicht in ein schiefes Urtheil. Es erweckte mehr Thätigkeit, mehr Aufmerksamkeit, und daher entsprang die Triebfeder von vielen Handlungen. —

Der Fall, der sich eben anf die Art mit dem anspachischen Hause ereignen wird, mußte den Forschgeist des großen Joseph rege machen; sein tiefer Scharfsinn wollte der anwachsenden Gefahr vorbeugen, und that einen

Schritt,

Schritt, der zwar in der Raschheit auffallend war, dessen einheimischen Nutzen aber vielleicht selbst Karl Theodor nicht mißbilligen konnte, der gewis nichts ohne Ursache unternimmt. —

Die Reichsstände werden daher auf alles ihr Augenmerk richten. Ohne die einleuchtenden Rechtsfoderungen zu kränken, wird man dem nothwendigen Gleichgewichte Vorsehung thun. Ausgemacht ist's die Zertrennung eines Kurfürstenthums wird das Reich nicht begnehmigen. Baiern wird also beisam bleiben; die nächsten Agnaten genießen eben diese Gerechtsame — so sollten also die österreichischen Ansprüche vollends vereitelt werden? Aber der Fall bei Erlöschung des anspachischen Hauses kann dem Hause Oesterreich ganz nicht gleichgültig seyn. — Wie wird man auf dem Reichstage diesen Schwierigkeiten ausweichen?

Es

Es können die ersten Gerechtsame nicht verletzt werden, und es müssen zugleich die billigen vorstellungen von Oesterreich befriedigt werden. Dem Hause Oesterreich wird's nicht so fast um den dermaligen Zeitpunkt, als um die Zukunft zu thun seyn. Man würde daher dermal die rechtmässige Besitzung der ganzen Erblande von Baiern gerne gönnen, wenn in der Zukunft die Koinvestitur des Erzherzoges von Oesterreich eingeräumet würde. Nun aber, sagt man, wie sind die Zweybrückischen Ansprüche zu begnügen? Oesterreich könnte gegen die Abtrettung ein ander Aequivalent anbieten, und die untere Pfalz fällt ja ohnehin an Zweybrücken. Aber der ledige Kurhut wartet dann auch auf diese Agnaten? Das Reiche möchte allenfals die dermal erloschene Kur von Pfalz wieder einführen, und dem zweybrickischen Erben

den ertheilen. Das Haus Oesterreich würde mit der Koinvestitur in Baiern sich zugleich mit den Allodialinteressanten gütlich abfinden. Wenn der neue Stamm, der itzt einen separirten Staat ausmacht, wieder ausstürbe; sollte Baiern ferners an Oesterreich erblich seyn? Hierin kömmt es auf den Ausspruch des Reiches an. — So schaft sich jeder politische Kanengießer nach seinem Kopf eine Welt; was man gerne wünscht, das glaubt man. Der Vorschlag wäre nämlich für Baiern der vortheilhafteste, und es läßt sich nicht zweifeln, daß der Ausspruch des Reiches auf den Vortheil von Baiern abzielen wird.

Nun fällt mir eine neue Muthmassung bei. — Es geht, raunt mir einer da ins Ohr, auf die Zernichtung der geistlichen Reichsstände los. —

Man

Man wird also das Reich nicht viel achten; denn der Brandenburger spielt das Oberhaupt im Reiche —

Meinetwegen! wer könnte da alle Verdrehungen, alle Mährchen beantworten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Standhafte Vertheidigung deren dem ... Churhaus Pfalz auf alle von Max Joseph in Baiern besessene Länder zustehenden Erbfolgs-Rechten ...

S.l. 1778

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Stw 269#(Beibd.
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11281840-0
VD18 14750155-004